



Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz

Gewalt in Institutionen

**Grundlagenpapier zum professionellen
Umgang bei Gewalt in Institutionen
für Menschen mit Behinderung**



Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
1. Grundsätze / Credo	5
2. Definition Gewaltmissbrauch	5
3. Gewaltmissbrauch in der Beziehungsgestaltung in Institutionen	5
4. Formen der Gewalt	6
4.1 Körperliche Gewalt	
4.2 Sexuelle Gewalt	
4.3 Psychische Gewalt	
4.4 Strukturelle / Institutionelle Gewalt	
4.5 Materielle Gewalt	
5. Vorsorgliche Massnahmen	8
5.1 Ebene Leitung	
5.2 Ebene Personal	
5.3 Ebene Klientinnen und Klienten	
6. Autonomieeinschränkende Massnahmen zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung	10
6.1 Ebene Leitung	
6.2 Ebene Personal	
6.3 Ebene Klientinnen und Klienten	
7. ...und wenn es trotzdem passiert?	11
7.1 Ebene Leitung	
7.2 Ebene Personal	
7.3 Ebene Klientinnen und Klienten	
Anhang	12

Vorwort

Auch wenn wir es gerne anders hätten: **Es gibt Gewalt – auch in Institutionen.** Das soll nun aber nicht heissen, dass in den Institutionen Bewohnerinnen und Bewohner offensichtlich geschlagen werden oder genötigt, Dinge zu tun, die sie eigentlich lieber nicht tun möchten. Gewalt passiert subtiler, unvorhergesehen, manchmal wie aus dem Nichts heraus. – Und bestimmt grundsätzlich nicht absichtlich.

Also eben: Es gibt Gewalt. Daher muss auch darüber geredet werden. Aufklärung und Information sind bereits ein Schritt zur Prävention gegen Gewalt. Exakt darum geht es in dieser Broschüre, die INSOS Schweiz und ihre nationale Fachkommission Wohnen erarbeitet haben.

Mit diesem Grundlagenpapier setzt sich INSOS Schweiz dafür ein, das Bewusstsein sämtlicher Beteiligten – egal ob Leitung, Personal oder Klient – zu schärfen: Wo beginnt Gewalt? Wie passiert sie? Warum? Diese Sensibilisierung soll dazu dienen, **einen gewaltfreien Umgang in den Institutionen zu fördern.** Zum Wohle aller.

Kurt W. Meier, Präsident INSOS Schweiz

Bern, 1. Juli 2008

Einleitung

Immer wieder geraten Institutionen wegen Vorfällen von Gewalt in die Schlagzeilen. Im institutionellen Bereich ist es eine besondere Herausforderung, das Zusammenleben zwischen den Beziehungspartnern respektvoll und achtsam zu gestalten. **Angesprochen sind alle: Leitungspersonen, Personal, Klientinnen und Klienten.**

Aggression und Gewalt sind allgegenwärtig. Sie gehören zu unserem Leben und sind seit jeher ein urmenschliches Phänomen. Macht, Gewalt und Verantwortung spielen besonders im Leben von Menschen mit Behinderung, die in Institutionen wohnen und arbeiten, eine grosse Rolle, weil sie sich in grösserer Abhängigkeit von anderen Menschen befinden. Kommt es zu Konflikten und Gewalt, benötigt dies ein bewusstes und professionelles Handeln. Auf diesem Hintergrund streben wir nach einem für alle Beteiligten konstruktiven Weg.

INSOS Schweiz will mit diesem Grundlagenpapier einen Beitrag zum Thema Gewalt speziell in Institutionen für Menschen mit Behinderung leisten. Es soll den Institutionen als Hilfsmittel dienen, Instrumente zu entwickeln, welche einen umfassend gewaltfreien Umgang in Institutionen fördern und zudem in Leitbildarbeit, Qualitätsmanagement und Konzeptarbeit einfliessen.

Die Mitglieder von INSOS übernehmen im Sinne der Selbstverpflichtung die Verantwortung, auf der Basis des Grundlagenpapiers in ihren Institutionen die nötigen Massnahmen zur Prävention und im Umgang mit Vorfällen zu ergreifen.

Zu Beginn werden die Grundsätze von INSOS festgehalten. Es folgt eine Definition von Gewalt und anschliessend wird die Bedeutung von Gewalt in Institutionen dargelegt. Weiter werden die verschiedenen Formen der Gewalt aufgeführt. Das Kernstück bildet die Beschreibung vorsorglicher Massnahmen und das Verhalten und Handeln bei Verdacht und tatsächlichen Gewaltvorfällen. Ein Anhang mit Adressen, Links und hilfreichen Hinweisen rundet die Broschüre ab.

Nicht Vollständigkeit, sondern Relevanz für den Umgang mit dem Thema Gewalt im Beziehungsgeschehen in Institutionen, ist die Richtschnur für dieses Papier.

1. Grundsätze / Credo

Die Mitglieder von INSOS Schweiz

- stehen für eine umfassende Gewaltfreiheit ein, im Bewusstsein, dass menschliches Zusammenleben nie konfliktfrei sein kann,
- schaffen im eigenen Einflussbereich optimale Voraussetzungen für einen umfassend gewaltfreien Lebensraum,
- schenken der Verhütung wie auch dem professionellen Umgang mit Gewaltgeschehen gleichermassen Beachtung.

2. Definition Gewaltmissbrauch

INSOS Schweiz definiert Gewaltmissbrauch wie folgt: Die Ausübung von Gewalt ist dann missbräuchlich, wenn mit Macht und Zwang, direkt oder indirekt, gegen den Willen und ohne Rücksichtnahme auf die momentanen oder zukünftigen Interessen des Gegenübers etwas mit unangemessenen Mitteln durchgesetzt wird und eine schädigende Auswirkung materieller, körperlicher, seelischer oder geistiger Art zur Folge hat.

3. Gewaltmissbrauch in der Beziehungsgestaltung in Institutionen

- Menschen, die durch ihre Lebenssituation auf Unterstützung angewiesen sind, sind in besonderem Mass gefährdet, übergreifigen Handlungen ausgesetzt zu sein.
- Im Zusammenleben und -arbeiten von Menschen mit Behinderung und dem Personal ist der Gefahr der Verletzung der persönlichen Integrität eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.
- Eine professionelle Haltung zeichnet sich dadurch aus, dass in der Beziehungsgestaltung mit Menschen mit Hilfebedarf kein missbräuchliches Abhängigkeitsverhältnis und kein Machtmissbrauch entstehen.
- Massnahmen, die in die persönliche Integrität eines Menschen eingreifen (autonomieeinschränkende Massnahmen) müssen immer dem Schutz vor Selbst- und/oder Fremdgefährdung dienen. Den Rechten und dem Schutz der Klientinnen und Klienten und der Angemessenheit der Massnahme ist gebührend Rechnung zu tragen.
- Grenzüberschreitendes Verhalten kann von allen Beteiligten ausgehen. Eine differenzierte, sorgfältige und offene Auseinandersetzung und Reflexion, unter Einbezug aller massgeblichen Personen und Faktoren, ist für den professionellen Umgang selbstverständlich.

4. Formen der Gewalt

Gewalt kann in allen Situationen des Lebens auftreten. Sie kann aktiv oder passiv sein. Es kann eine einmalige Tat oder eine regelmässige Wiederholung einer Tat sein. Gewalt ist in allen zwischenmenschlichen Beziehungen, sowohl in einer Institution als auch in deren Umfeld, möglich. Alle diese Aspekte, inklusive Selbstverletzungen, müssen berücksichtigt werden:

- Von Klient/-in zu Klient/-in
- Von Mitarbeiter/-in zu Klient/-in
- Von Klient/-in zu Mitarbeiter/-in
- Von Mitarbeiter/-in zu Mitarbeiter/-in
- Gegen sich selbst
- In Familien oder Freundeskreisen

Zur Verdeutlichung werden nachfolgend Beispiele aufgeführt ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

4.1 Körperliche Gewalt

- Verletzungen und/oder Sanktionen
- Einschliessen und/oder festbinden
- Zwang zu Medikamentierung, Nahrung, Hygiene
- Verweigerung von ärztlicher Behandlung
- Verweigerung oder Vernachlässigung von Hygiene und/oder Nahrung

4.2 Sexuelle Gewalt

- Verhinderung des Auslebens der Sexualität
- Übergriffe wie Belästigung, Missbrauch, Vergewaltigung
- Missachtung der Intimsphäre
- Zwang zur Prostitution

4.3 Psychische Gewalt

- Verbale Verletzung und Beleidigung
- Einschüchterung und Drohung
- Emotionale Erpressung
- Infantilisierung und Unterschätzung
- Soziale Isolation, ignorieren und Liebesentzug
- Diskriminierung
- Mobbing

4.4 Strukturelle/Institutionelle Gewalt

- Ungeeigneter Wohn- oder Arbeitsraum
- Verweigerung der Rechte und Einschränkung der Entscheidungsfreiheit
- Inadäquate Betreuungskonzepte
- Missachtung der Privatsphäre
- Nicht ausreichendes und/oder nicht geeignetes Personal
- Unzulängliche Infrastruktur und Mittel
- Willkürliche Regelungen und Vereinbarungen

4.5 Materielle Gewalt

- Fehlender Respekt vor persönlichem und öffentlichem Eigentum
- Enteignung / Diebstahl
- Unterschlagung



5. Vorsorgliche Massnahmen

Bei den folgenden Massnahmen handelt es sich um Anregungen, wie die einzelnen Bereiche geregelt werden können. Es ist unabdingbar, die Grundsätze für einen umfassenden gewaltfreien Umgang mit den ethischen Werten der Institutionen zu verknüpfen. Jede Institution kann nur für sich selbst, bezogen auf ihre Situation und ihre Personen, adäquate und angemessene Massnahmen definieren. Die Massnahmen sollen das Ziel verfolgen, die Integrität aller Betroffenen zu wahren, lösungsorientiert zu sein und auf das respektvolle Zusammenleben unterstützend zu wirken. Der Institutionsleitung steht die Aufgabe zu, mit geeigneten Strukturen optimale Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Gewaltprävention zu schaffen. Handlungskompetenz gibt es auf allen Ebenen: Bei der Leitung, beim Personal, bei den Klientinnen und Klienten. Die nachfolgende Auflistung betont nur eine beispielhafte Relevanz für die jeweilige Ebene.

5.1 Ebene Leitung

Die Leitungsperson. . .

- sorgt für die nötigen Ressourcen und weist die verantwortliche Stelle (Institutionsleitung, Trägerschaft, Behörden) auf allfällige Mängel hin
- beschäftigt genügend und fachlich ausgebildetes Personal
- sorgt für die Enttabuisierung des Themas Gewalt
- fordert und fördert die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen Beteiligten
- bietet regelmässig für das gesamte Personal Schulung zu diesem Thema an
- erstellt ein Manual mit einem Verhaltenskodex zuhanden des Personals
- fördert einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Krisensituationen
- richtet Supervision für die Mitarbeitenden ein
- ermöglicht die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle oder fördert die Zusammenarbeit mit einer externen Fachperson und/oder Fachstelle
- sorgt für ein angemessenes Mitspracherecht
- fördert die Befähigung der Klientinnen und Klienten, ihre Bedürfnisse und Anliegen auszudrücken, drohende Gewalt wahrzunehmen und sich gegen Gewalt schützen zu können.

5.2 Ebene Personal

Die Mitarbeitenden...

- leben in der Zusammenarbeit den Grundsatz: «Wir reden darüber»
- respektieren die Integrität der Klientinnen und Klienten
- sorgen für einen respektvollen Umgang
- handeln im Sinne des Verhaltenskodexes
- bauen eine vertrauensvolle Beziehung auf
- bilden sich weiter zum Thema: Umgang mit Gewaltsituationen und Einleiten von Deeskalation
- reflektieren ihr Handeln und besuchen dazu Supervision und Intervision
- melden Vorfälle von Übergriffen jeglicher Art an die Institutionsleitung weiter
- sorgen für einen angemessenen Einbezug aller Beteiligten.

5.3 Ebene Klientinnen und Klienten

Die Klientinnen und Klienten...

- pflegen einen respektvollen Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen und den Mitarbeiterinnen im Wohn- und Arbeitsbereich
- lernen, wie sie sich in bedrohlichen Situationen adäquat verhalten können
- sensibilisieren sich, um Situationen von Missbrauch besser wahrzunehmen und sich dazu zu äussern
- wissen, wo sie sich hinwenden müssen und Hilfe anfordern können (z.B. Ombudsstelle)
- bemühen sich, eigene Verantwortung zu übernehmen.



6. Autonomieeinschränkende Massnahmen zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung

Autonomieeinschränkende Massnahmen sind als präventive Massnahmen zu betrachten, sofern sie Eskalationen verhindern oder dem Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung dienen. Grundsätzlich sind autonomieeinschränkende Massnahmen nur dann zu ergreifen, wenn alle anderen Massnahmen keine Wirkung zeigen. Zudem sind sie zeitlich zu begrenzen, zu dokumentieren und regelmässig hinsichtlich der Legitimität, Verantwortbarkeit und Angemessenheit kritisch zu hinterfragen. Hinsichtlich der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und deren Dokumentierung ist das Erwachsenenschutzgesetz zu beachten (vgl. Anhang).

6.1 Ebene Leitung

Die Leitungsperson...

- informiert die gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls die kantonalen Aufsichtsbehörden über allenfalls zu ergreifende oder bereits ergriffene autonomieeinschränkende Massnahmen (zur Orientierung der betreffenden Stellen/ zur rechtlichen Absicherung der Institution)
- beruft Helferkonferenz (involvierte Fachleute) oder Runden Tisch (Bezugsnetz der Betroffenen) ein, sofern Bedarf vorhanden ist und achtet bei der Zusammensetzung auf die Beteiligung aller relevanten Personen.
- regelt und überprüft die Dokumentierung der Massnahmen.

6.2 Ebene Personal

Die Mitarbeitenden...

- fördern die Kompetenz der Klientinnen und Klienten, ihre Bedürfnisse und Anliegen ausdrücken, drohende Gewalt wahrnehmen und sich gegen Gewalt schützen zu können
- erarbeiten im Gespräch mit der betreffenden Klientin und dem betreffenden Klienten wirksame autonomieeinschränkende Massnahmen zur Gewährleistung der beidseitigen Sicherheit
- begründen diese Massnahmen und halten sie schriftlich fest (Datenschutz beachten)
- kommunizieren diese Massnahmen und Abmachungen der Institutionsleitung und gesetzlichen Vertreter/-innen.

6.3 Ebene Klientinnen und Klienten

Die Klientinnen und Klienten...

- beteiligen sich an oben genannten Vereinbarungsgesprächen (nach ihren Möglichkeiten)
- äussern ihre Anliegen und gegebenenfalls ihre Betroffenheit bezüglich der zu ergreifenden Massnahme.

7. ...und wenn es trotzdem passiert?

Im Wissen darum, dass es in Institutionen zu Gewaltvorfällen kommen kann, stellen sich INSOS-Mitglieder verantwortungsvoll dieser Realität. Erlebte oder beobachtete Vorfälle oder Verdachtsmomente sind keine Privatangelegenheit. Bei Gewaltübergreifen oder wenn Verdacht auf Übergriffe besteht, sind Leitung, Personal und Klientinnen und Klienten zum Handeln aufgefordert.

7.1 Ebene Leitung

Die Leitungsperson . . .

- installiert einen Verhaltenskodex und sorgt für eine verbindliche Anwendung
- regelt das Meldeverfahren und Vorgehensweisen
- sorgt für Schadenbegrenzung und leitet Sofortmassnahmen ein
- thematisiert den Vorfall und sorgt für dessen Bearbeitung mit den direkt Betroffenen (Opfer und Täter)
- legt, falls angezeigt, den Vorfall gegenüber dem übrigen Personal offen (Tabuisierung verhindern)
- nimmt zum Vorfall Stellung
- verordnet nach Ermessen eine Konsequenz (Verwarnung, Verweis, Kündigung, etc.)
- dokumentiert den Vorfall (Datenschutz beachten)
- leitet präventive Massnahmen ein: Unterstützung von Mitarbeitenden, Erarbeitung von Notfallszenarien, Schulung von Deeskalation, Öffentlichkeitsarbeit (Krisenkommunikation).

7.2 Ebene Personal

Die Mitarbeitenden . . .

- kennen den Verhaltenskodex und vermitteln ihn an die Klientinnen und Klienten
- leisten Soforthilfe
- leisten Schadensbegrenzung und sorgen für eine Deeskalation
- nehmen ihre Meldepflicht wahr (auch bei Eigenverschulden)
- kommunizieren und reflektieren Ereignisse
- dokumentieren den Vorfall (Datenschutz beachten).

7.3 Ebene Klientinnen und Klienten

Die Klientinnen und Klienten . . .

- kennen den Verhaltenskodex
- leisten Soforthilfe oder holen Hilfe
- melden Vorfälle einer Vertrauensperson (Mitarbeiterin, Leitung, Ombudsstelle)
- holen sich die notwendige Unterstützung zur Bearbeitung und Aufarbeitung.

Anhang

Adressen und nützliche Hinweise

- Fachstelle für Prävention: www.vahs.ch / Fachstelle
- Verzeichnis von Opferhilfestellen: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Bei rechtlichen Fragen: www.integrationhandicap.ch
- Für Sozialberatungen: www.proinfirmis.ch
- Bei Fragen zur Sexualität und bei sexueller Gewalt: www.fabs-online.ch / www.limita-zh.ch
- Für Beratung von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Vertretern/-innen: www.insieme.ch
Diese Institution führt auch eine Liste von Psychotherapeuten/-innen, die mit Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten
- www.mannebuero.ch
- Das neue Erwachsenenschutzrecht im ZGB, Artikel 360 ff.

Impressum

Herausgeber: INSOS Schweiz
Urheberrechte: INSOS Schweiz. Kopieren und veröffentlichen, auch auszugsweise, unter Quellenangabe gestattet.
Download im Internet unter www.insos.ch
Gestaltung: www.guldumann.ch
Schutzgebühr: CHF 3.–

Diese Broschüre ist entstanden unter Mitwirkung von INSIEME Schweiz,
Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung.



INSOS Schweiz
Zieglerstrasse 53
3007 Bern
Tel. 031 385 33 00
Fax 031 385 33 22
zs@insos.ch
www.insos.ch

INSOS Suisse
Avenue de la Gare 17
1003 Lausanne
Tél. 021 320 21 70
Fax 021 320 21 75
st@insos.ch
www.insos.ch